

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Zugspreis bei Entsendung von der Druckerei wöchentlich 10 Pf., monatlich 30 Pf., vierteljährlich 100 Pf., durch unsere Austräger portofrei monatlich 10 Pf., vierteljährlich 30 Pf.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 30 Pf. eine Zustellungsgebühr. Die Postämter, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsleute können ebenfalls Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsstellen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Zugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in besterem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Redakteur, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Verkauft durch: Berlin S.W. 46.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das Amt Wilsdruff Nr. 6 sowie für das Forst-

Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Rentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 291

Mittwoch den 17. Dezember 1919

78. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

#### über die Errichtung eines Mieteinigungsamtes für die Gemeinden Grumbach und Kesselsdorf.

I. Die Kreisauptmannschaft Dresden hat durch Verordnung vom 30. November 1919 — 1807 u. VI. — dem nach der nachstehenden Satzung errichteten Mieteinigungsamte der Gemeinden Grumbach und Kesselsdorf die Befugnisse aus §§ 2—4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 verliehen.

II. Die unter I angezogenen Paragraphen lauten:

§ 2: Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters

- a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gefändigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
- b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3: Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4: Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

III. Zum Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes ist Herr Rechtsanwalt Alfred Hofmann in Wilsdruff ernannt worden.

IV. Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt gilt die Verordnung des Reichslandtags vom 23. September 1918. (RStBl. S. 1146—1149.)

V. Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat durch Verordnung vom 6. Dezember 1919 — LWA. IV. 1743a — für die Gemeinden Kesselsdorf und Grumbach die Bestimmungen im §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918 in der Fassung vom 22. Juni 1919, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die Gemeindeverhände verpflichtet werden, Anordnungen nach § 5 zu treffen.

VI. Die unter V angezogenen Paragraphen lauten:

#### A. Aus der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.

§ 5: Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrags anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrags bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden, oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 6: Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen:

- 1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes

kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt;

- 2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

#### B. Aus der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

§ 2: Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verlegung einverstanden erklärt hat.

§ 3: Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4: Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5: Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustandekommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

### Satzung

#### des Gemeindeverbandes der Gemeinden Grumbach u. Kesselsdorf zur Errichtung eines Mieteinigungsamtes.

§ 1.

Die Gemeinden Grumbach und Kesselsdorf bilden zur Errichtung eines Mieteinigungsamtes auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 23. September 1918 einen Gemeindeverband im Sinne des Gemeindeverbandsgesetzes vom 18. Juni 1910.

§ 2.

Das Einigungsamt wird mit den ihm durch Gesetz oder Verordnung sowie durch besondere Ermächtigung zugewiesenen Aufgaben betraut.

§ 3.

Die Parteien dürfen sich vertreten lassen und mit einem Beistande erscheinen. Vertreter und Beistand kann auch ein Rechtsanwalt sein.

An dem Rechte des Einigungsamtes, das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien anzuordnen, wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

Vertreter oder Beistände, welche, ohne Rechtsanwalt zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht oder das Vertreten von Parteien geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsbeamte sowie Vertreter der Hausbesitzervereine.





# Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt

vom Sächsischen Ministerium der Justiz zur Annahme von Mündelgeldern im Falle des § 1808 des B. G. B. ermächtigt.

**Aktienkapital: 125 Millionen Mark - Reserven: rund 55 Millionen Mark.**

**Eröffnung von Scheck-Konten und laufenden Rechnungen.  
Annahme von Bar-Einlagen zur Verzinsung gegen kürzere und längere Kündigungsfristen.  
An- und Verkauf, Beleihung und Verwaltung von Wertpapieren.  
Vermietung von Stahlschrankschränken.  
Besorgung aller sonstigen bankmässigen Geschäfte.**

**Potschappel, Tharandter Strasse 13  
(Goldener Löwe)  
Fernsprecher Nr. 111, Amt Deuben-Potschappel.**

**Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt  
Depositenkasse Plauenscher Grund.**

Kassenzustunden: 9-1 Uhr.

Wir geben hierdurch bekannt, daß wir uns an die aus dem Jahre 1889 stammende Gebührenordnung nicht mehr halten können und den jetzigen Verhältnissen entsprechend

**höhere Sätze**

fordern müssen.

**Der Ärztliche  
Bezirksverein Meißen.**

1326

## Ländlicher Vorschuss-Verein zu Krögis.

Der Vorstand und Ausschuss haben beschlossen, auf unsere Aktien die restlichen

**30%**

und zwar

10% = Mk. 30. — pro Aktie am 2. Januar 1920,  
10% = " 30. — " " " 1. Februar 1920,  
10% = " 30. — " " " 1. März 1920

eingahlen zu lassen.

Wir fordern unsere Aktionäre hiermit auf, obige Einzahlungen fristgemäß unter Einreichung der Aktien ohne Dividendenbogen zu leisten.

Die Zahlungen haben an unsere Hauptkasse in Meißen zu erfolgen, können aber auch an unseren sonstigen Niederlassungen geschehen.

Gesamtzahlung der 30% ist zulässig.

Meißen, am 19. November 1919.

**Ländlicher Vorschuss-Verein zu Krögis.**

**Der Vorstand.  
Walter.**

345

## Das schönste Weihnachtsgeschenk ist die erstkl. Peritas-Nähmaschine

hergestellt von der ältesten deutschen Firma Clemens Müller, Dresden. — Zu beziehen in jeder Ausführung zu mäßigen Preisen durch

**Alfred Dürre,  
Nähmaschinen-Spezialgeschäft,  
Dresdner Straße 67.**

1129

## Grumbach. Lebensmittelverteilung.

**Mittwoch** den 17. Dezember Verteilung der Kommunalverbandslebensmittel.

Die Inlandsmehlarten sind gegen Auslandsmehlarten im Gemeindeamt auszutauschen.

Grumbach, am 16. Dezember 1919.

**Der Gemeindevorstand.**

## Oswald Mensch Nachf.

Inh.: Emil Mensch

Rosschlächterei, Pferdegewerkschaft

Potschappel, Turnerstrasse 10

Fernsprecher Amt Deuben 736

342

Bei Unglücksfällen mit Transportwagen sofort zur Stelle.

## Achtung Schützen!

**Mittwoch** den 17. Dez. im Schützenhaus  
**Hauptversammlung.**

8 Uhr die Mitglieder des Direktoriums.

9 Uhr anschließend Hauptversammlung.

**Tagesordnung:**  
Eingänge.  
Aufnahme neuer Mitglieder  
Ballberatung.  
Allgemeines.

Um zahlreiches Erscheinen bittet.  
**Das Direktorium der  
priv. Schützengesellschaft**

## Deutsche Demokr. Partei

**Ortsgr. Wilsdruff u. Umg.**

## Mitglieder- Versammlung

**Donnerstag** den 18. Dez. abends 7/8 Uhr im „Löwen“.

**Tagesordnung:**  
1. Vorstandswahl.  
2. Satzungen.  
3. Vortrag: Gegenwartsfragen der Demokratie.  
4. Anträge.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend erwünscht.

Freunde der Partei sind herzlich willkommen.

**Der Gründungs-  
ausschuss.**

## Herrmannscher Tanzkursus.

**Donnerstag** den 18. Dez. findet im Gasthof „Lindenschlößchen“ ein

## Tanzkränzchen

statt. Aufseitiges Erscheinen wird erwartet.

Beginn 7/8 Uhr.  
**Für erstklassige  
Musik ist gesorgt.**

*Spielwaren  
Geschenkartikel  
Haus- und Küchengeräte*  
empfiehlt in grosser Auswahl

*Martin Reichelt*  
Markt 41 Markt 41

1118

## Allgem. Ortskrankenkasse Wilsdruff-Stadt.

Die Kassenräume bleiben wegen  
Reinigung **Mittwoch, 17. Dez., geschlossen.**

**Voranzeige! Forsthaus Wilsdruff.**

Sonntag den 21. Dezember

## Skatturnier.

In Grumbach Nr. 12b werden: 1 Küchen-  
schrank, Gardinen, 1 Kaffee-Service für Kinder,  
1 Säule, 1 Kinderkommode mit Glasauslag

**verkauft.**

Nur **Mittwoch** den 17. Dezember in der Zeit  
von 11 1/2 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

## Tüchtiger Tischler

gesucht, der laufend Weissmöbel  
liefern kann.

**Angebote L. W. 1976  
an Rudolf Mosse, Leipzig.**

**Kurt Siering, Potschappel**

Rosschlächterei, Speisewirtschaft u. Pferdegeschäft

Fernsprecher Amt Deuben Nr. 2151

Bei Unglücksfällen mit Transportwagen sofort zur Stelle

3904

346

## Christbäume

Tannen und Fichten  
empfiehlt

**Paul Humpich.**

Voll. Weihnachtsgeschenke!  
Schreibtische, Sekt u. Gemalt,  
Kommoden, Vertikos,  
Kleiderschränke, Büffets,  
Sturzgarderoben usw., usw.

Bestellungen werden entgegen-  
genommen in der  
Tischlerei von

**Franz Hauptmann,**

Wilsdruff, Bahnhofstr. 146.



**Linzen, Erbsen,  
Bohnen, Hafermehl,  
Haferflocken**

ohne Marken, sowie einen  
großen Posten  
**Christbaumlichte**  
empfiehlt

**Franz Hauptmann,**  
Bahnhofstrasse 146.

**Noch vor dem Feste**

bringe ich

**gute Speisemöhren,  
Strunkkraut  
und Sellerie**

nach **Wilsdruff** u. erbitte  
baldest. Bestellungen.

Lieferung frei Haus.  
**Alfred Jäpel,  
Mohorn.**

NB. Diese Woche treffen  
gelbe Speisemöhren in  
Wilsdruff ein. Tag wird  
noch bekanntgegeben.

**Briefkassetten,  
Postkarten-Albums,**

**Gesang-, Märchen- und  
Bilderbücher,**

**Lederwaren,**

**Gesellschafts- u.  
Beschäftigungs-  
Spiele**

in großer Auswahl empfiehlt

**Br. Nlemm,**

Duch- und Papierhandlung.

## Achtung

Schwere große  
**Ranin**

bis zu 6 Mark.

**Hasen- u. Ziegenfelle**

zu den höchsten Preisen kauft

**Alwin Forke.**

**Seidel & Mau-**

mann und  
andere Marken.  
Auf Wunsch  
Anlernen im  
Scheiden, Stopfen.  
Sofort lieferbar.

**H. Fuchs, Markt 8, Tel. 499.**

Jedes Quantum

## Flaschen

**Rot-, Weisswein- und  
Sektflaschen**

läuft zu höchsten Preisen und  
holt ab

**Alfred Jäpel, Mohorn.**

Im landw. Kasino im  
„Weissen Adler“ ist ein weißer

**Ballschal**  
abhandengekommen.  
Um Zurückgabe gegen Be-  
lohnung in Mühle Stein-  
bach bei Reßelsdorf wird  
gebeten.

333

15. Januar 1864: Kommissierung in Nossen. „Besprechung über ein  
Gesuch an die Bohle Staatsrentenamt um Concession zum Bau der

15. Januar 1864: Komiteesitzung in Nossen. „Besprechung über ein Gesuch an die Hohe Staatsregierung um Concession zum Bau der projektirten Bahn.“ Die Entwerfung des Gesuchs wird dem Advokaten Höfner in Nossen übertragen. Die Unterzeichnung soll nur vom Vorsitzenden des Komitees — Bürgermeister Zschiedrich in Nossen — erfolgen.

Festsetzungen über Reisevergütung der Komiteemitglieder: Fahrpreis für Eisenbahn 2. Klasse oder Post, sonst (wer keine Fahrgelegenheit hatte) für jede Meile 2 Thlr., Binfahrt und auch Rückfahrt sollen vergütet werden. — Hustlösung: 3 Thlr. für den ganzen Tag, 1 Thlr. 15 Gr. für den halben Tag.

2. März 1864: „Eingiehung des letzten Dritttheils der Beiträge.“

Im folgenden enthält das Aktenstück:

„Allgemeine Beschreibung der projektirten Eisenbahn: Dresden — Wilsdruff — Nossen — Rosswein — Döbeln zum Anschluss an die Niedererzgebirgische Staatseisenbahn in der Flur Klein-Bauchitz und an die projektirte Döbeln — Leipziger Eisenbahn.“

Die Lage der Bahn: Der Bahnhof in Dresden ist geplant vor dem Löbtauer Schläge hinter dem fiskalischen Schäfergebäude rechts neben der Löbtauer Strasse, woselbst der Bahnhofplatz auf das Areal der Kammergüfelder zu liegen kommt. Für Friedrichstadt ist hierbei der Vorteil der unmittelbaren Nähe vorhanden. Nahe und gradlinig durch die neue, in der Anlage begriffene Wettinstrasse nach der Altstadt kann unmittelbare Verbindung mit dem böhmischen und Albertsbahnhof geschaffen werden. Der Bahnhof kommt auf einem Damm zu liegen, 7 Ellen hoch

zu, um bestmöglichstes Terrain zu gewinnen; schneidet in Dausslitz das erste Gut ab; schneidet hart an dem Dorfe Gorbitz dann die Freiberg — Dresdner Chaussee; geht weiter in gerader Richtung, fast immer im Niveau, in den Fluren von Gorbitz, Burgstädtel und Ockerwitz nach dem Dorfe Ockerwitz am Zschoner Grund. Beim Zschoner Grund sind Bauschwierigkeiten zu überwinden. Felseneinschnitte, Wegbrücken und Schleusen. Bei Zöllmen erfolgt Zschöneüberschreitung. Die Linie geht weiter in den Fluren von Steinbach und Kaufbach — wenig felsensarbeiten. Die Chaussee Dresden — Wilsdruff wird im Niveau überschritten; der Lerbach wird mit einem 17 Ellen hohen Viadukt überbrückt. „Man gelangt dann in die Grumbacher Vorstadt bei Wilsdruff, die mit einem 300 Ellen langen, 10 bis 18 Ellen hohen Viadukte, welcher insbesondere den Saubach und die Charandter Strasse überführt, überschritten werden muss.“

„Gleich hinter dem nach Grumbach führenden Fußwege in geringer Entfernung neben der von Wilsdruff nach Nossen führenden Chaussee hat der Bahnhof Wilsdruff seinen für die Zugänglichkeit desselben höchst bequemen Platz.“

Von Wilsdruff geht die Linie in Richtung nach Limbach; 100 Ellen hinter dem Chaussee Hause Limbach wird die Wilsdruff — Nossener Chaussee überschritten; weiter nach Birkenhain; Weg- und Talüberschreitung in Birkenhain mit 2 Brückenbogen von 9 und 10 Ellen Höhe.

(Schluß in nächster Nummer.)

Schriftleitung: Verein für Heim- und Heimatkunde durch Oberlecher Käthe, Wilsdruff.  
Druck und Verlag: Arthur Schönte, Wilsdruff.

**Unsere**  
Hauptausbehalter zum  
„Wilsdruffer Capitulat“  
Bekanntes und bewährtes  
aus Göttingen



**Heimat**  
Zeitschrift für Heimat-  
forschungs-Heimatspflege  
Bekanntes und bewährtes  
aus Göttingen

Dr. 37

13. Dezember 1919

8. Jahrgang

## Beitrag zur Wilsdruffer Eisenbahngeschichte.

Von P. Rehme, Freiberg.

(Fortsetzung aus voriger Nummer.)

Auf Grund einer Einladung im Wochenblatt für Wilsdruff fand am 1. Juni 1863 im Wilsdruffer Rathsaale eine Besprechung statt zwecks Gründung eines Eisenbahn-Komitees<sup>1</sup>. Den Vorsitz führte Gerichtsamtman Leonhardi. Bürgermeister Otto führte das Protokoll. Man ging zunächst an die Wahl eines Ausschusses. Gewählt wurden: Gerichtsamtman Leonhardi, Baumeister Hurich und Bürgermeister Otto. Da Bürgermeister Otto Protokollführer war, wurde an dessen Stelle Sparkassenkassierer Fischer gewählt. Auf den Antrag, noch einen Gewerbetreibenden hinzuzuwählen, wurde Fabrikant Krippenstapel gewählt.

Gerichtsamtman Leonhardi wurde damit betraut, „ein Gesuch an den Stadtrat um Unterstützung und einen Aufruf an die Einwohner und die Dorfgemeinden zur Zeichnung von Beiträgen zu den Kosten der Vorarbeiten der Bahnlinie von Nossen über Wilsdruff nach Dresden“ zu richten. Das Komitee sollte in Verbindung treten mit dem Nossener, Rosswainer und Döbelner. Zu diesem Zwecke wurden ausersehen: Baumeister und Stadtgutsbesitzer Michael Friedrich Hurich und Stadtkämmerer Julius Fischer.

Am 2. September 1863: Terrain-Rekognoszierung durch Baumeister Hurich zu Wilsdruff, Chausseeinspektor Dille zu Meissen und Bürgermeister Zschiedrich, Nossen (Vorsitzender des Komitees).

In Wilsdruff sind gezeichnet worden: 203 Thlr. 10 Ngr. Davon hat die Stadt 100 Thlr. gezeichnet. Die Zeichnungsbeträge sind „in Gesamtbeträgen oder in Dritttheilen zu bezahlen. 1. Eingiehung: 3. September 1863.“ Ferner sind gezeichnet worden: in Burkhardswalde 27 Thlr. 20 Ngr., in Blankenstein 40 Thlr., in Grumbach 2 Thlr. 20 Ngr., in Limbach 11 Thlr., in Birkenhain 11 Thlr. 15 Ngr., in Hühndorf 5 Thlr.

Mittwoch, 4. November 1863 nachm. 2 Uhr im Gasthof „Stadt Dresden“ zu Nossen: Beratung des Komitees. Chausseeinspektor Dille, Meissen, wird verpflichtet. Dille berichtet über vorläufige Fragen:

<sup>1</sup> Acta des Eisenbahn-Comite zu Wilsdruff, die Zeichnung freiwilliger Beiträge zu der projektirten neuen Leipzig — Dresdner Eisenbahn f. v. d. anhb. bett. gehalten von Gerichtsamtman Leonhardi zu Wilsdruff am 1863.“ (Rep. III. Cap. XXXXVI Nr. 1.)

Der Crakt Dossen-Wilsdruff werde geplant in Richtung über Rothschönberg, Criebschübergang etwa 1000 Ellen oberhalb Rothschönberg.

Der Crakt Wilsdruff—Dresden in der Richtung über Mobschatz. Dabei haben die Messungen ergeben: die stärksten Steigungen sind 1/80 und 1/70. Bei Messungen zu früheren Plänen hätte man immer bis zu 1/60 Steigung gehen müssen. (Projekt von Oberingenieur Krausch im Auftrage des Kgl. Finanzministeriums gelegentlich des Eisenbahnprojektes Dresden-Wilsdruff-Freiberg.) Bei diesem Crakt Wilsdruff—Dresden über Mobschatz sind unvermeidliche Schwierigkeiten: Viadukte bei Leutewitz, bei Werbitz, beim Übergang über die Zschone, bei Mobschatz, bei Oberwartha. Dille berechnet den Kostenaufwand für die Arbeiten beim Zschoner-Grund-Übergang und den Viadukt allein auf 400000 Chr. Eine andere aufzufindende Linie bei Finnewegfall des Zschoner-Grund-Übergangs würde eine Ersparnis im Bauaufwand von mindestens 1/2 Million Chr. ergeben, aber infolge größerer Steigungen und größerer Betriebsschwierigkeiten. Also: größere Baukosten — leichter Betrieb: geringere Baukosten — schwerer Betrieb für die Cour Dresden—Wilsdruff. Besprochen wurde auch die Frage, ob die Bahn in der Nähe des Kohlenbereichs gelegt werden könne, nach den Fängen des Zauderodaer Cales zu (Kohlen von Burgk).

Die Akten enthalten nun einen Bericht: „Die ersten Ergebnisse bei den Vorarbeiten zum Bau einer Bahn von Dresden über Wilsdruff, Dossen, Rosswein nach Döbeln zum Anschluß an die projektierte Döbelner—Leipziger und an die Niedererzgebirgische Staatsbahn in Kleinbauditz.“ Vorgeschlagen wird in Dresden der direkte Anschluß an den böhmischen Bahnhof (Bahnhofsplatz).

1. Der Crakt Dresden—Wilsdruff ist in zwei Richtungen projektiert: 1a) von Dresden über Werbitz nach Wilsdruff, 1b) von Dresden über Zöllmen unterhalb Pennrich nach Wilsdruff.

1a) lässt Löbtau rechts liegen; geht in Wölfnitz hinterm Gasthof vorbei; biegt rechts nach Leutewitz; Burgstädtel und Omsewitz bleiben links; Übergang des Zschoner Grundes; geht weiter nach Werbitz und Leutewitz rechts, neben Mobschatz links vorbei; biegt an den Fängen des Oberwarthaer Grundes links ab; Prabschütz bleibt links, Oberwartha rechts liegen; erreicht 1000 Ellen links neben Rühndorf die höchste Höhe von 350 Ellen über dem Dresdner Elbnullpunkt; geht weiter über die Kesselsdorfer Chaussee, dann über den Saubach; kommt dann auf den geplanten Bahnhofsplatz für Wilsdruff, der hinter der Grumbader Vorstadt, neben der Wilsdruff—Dossener Chaussee liegen soll.

1b) biegt hinter Wölfnitz links ab; Burgstädtel und Omsewitz bleiben rechts, Oberwitz links liegen; geht an den Fängen des Zschoner Grundes hin; erreicht das Dorf Zöllmen; geht dann links neben Kaufbach nach Wilsdruff.

2. Die Linie Wilsdruff—Dossen sieht 2 Bahnrichtungen vor, entweder mit Criebschübergang zwischen Fergogswalde und Feltigsdorf, welche Bahnrichtung um 4000 Ellen länger wird als die andere und eine sehr schwierige Criebschüberführung enthält; oder die andere (kürzere) Richtung mit Criebschübergang bei Rothschönberg. Die Linie ist von Wilsdruff aus folgendermaßen geplant: links neben der Wilsdruff—Dossener Chaussee entlang; überschreitet sie hinter der Chausseegelder-Einnahme (bei Limbach); berührt Birkenhain; geht weiter in einer Kurve um Schmiedewalde in der

Richtung nach Groitzsch; Groitzsch bleibt rechts liegen; 2000 Ellen unterhalb Hiltmannberg wird die Criebsch überschritten; gradlinig in Richtung auf die Chausseegelder-Einnahme Ober-Eula; Ober-Eula bleibt rechts liegen; geht bei Nieder-Eula wieder auf die linke Chausseeseite; Bahnhof Dossen kommt hart an die Stadt zu liegen. Am Fängende des Kronberges ist die Dossen—Weissner Chaussee und die Freiburger Mulde überschritten worden.

3. Crakt Dossen—Rosswein.

4. Crakt Rosswein—Döbeln.

1. a) 32100 Ellen oder 2,5 Meilen; b) 30500 Ellen, 0,35 Meilen länger;	2,5	30500
2. 33100	2,5	33100
3. 14064	1,06	14064
4. 19600	1,48	19600
<b>zusammen 99864</b>	<b>7,54</b>	

Die vorgesehene Bahnhöhe sind sämtlich den Städten höchst nahelegend, die Zugänglichkeit ist zweckmässig.

Vorgesetzte Faltstellen (Anhaltepunkte):

1. a) in Werbitz, b) in Gorbitz und Zöllmen,
2. zwischen Schmiedewalde und Groitzsch,
3. an der Burgmühle,
4. in Mahltisch und in Döbeln.

1a) hat höchstens 1/70—1/80 Steigung, also günstige Steigungsverhältnisse, aber sehr teure Kunstbauten: Viadukt bei Leutewitz 36 Ellen hoch und 300 Ellen lang

über die Zschone 73 " " " 600 " "

bei Mobschatz 40 " " " 200 " "

bei Oberwartha 60 " " " 300 " "

Dille hat versucht, die Bahnlinie direkt ins Zauderodaer Cal zu legen, aber ohne Erfolg.

Am 5. November 1863 Komiteesitzung in Dossen. Dabei werden als anwesend aufgeführt: 1. Gerichtsamtman Leonhardi, 2. Kammerfischer, 3. Baumeister Hurich, 4. Herr von Schönberg, Diederichsberg usw. (13 Mitglieder) und Chausseeeinspektor Dille, Meissen. Beschlossen wird:

1. Dille soll auch 1b) bearbeiten.
2. Zwischen Dresden und Wilsdruff nur ein Anhaltepunkt bei Zöllmen (eine Forzontale — für Anhaltepunkt geeignet — aber auch bei Gorbitz).
3. Zwischen Wilsdruff und Dossen Anhaltepunkt bei Schmiedewalde-Groitzsch, außerdem evtl. auch bei Ober-Eula.
4. Zwischen Dossen und Rosswein kein Anhaltepunkt.
5. Zwischen Rosswein und Döbeln Anhaltepunkt bei Diederichsberg und in der Stadt Döbeln.
6. „Später soll um die Concession zu einer Seitenbahn Zöllmen—Kohlenreuter gebeten werden.“

„22. Dezember 1863 Eingehung des zweiten Dritttheils.“ Amtswachmeister Dause hat die Eingehung der Beträge in Wilsdruff besorgt. — Rothschönberg hat 20 Chr. gezeichnet.